



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht  
110. Sitzung  
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr  
am 2. September 2015 in Jüchen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail:  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

### **TOP 9: Verschiedenes**

BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: III N 5 Th/Da  
Ansprechpartner:  
Geschäftsführer Gerbrand  
Hauptreferent Thomas  
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

13. August 2015

#### **9.1 Bericht aus dem Mittelstandsbeirat**

Bürgermeister Völkel wird ggf. über Aktuelles aus dem Mittelstandsbeirat berichten.

#### **9.2 Perspektiven zur Nutzung von Gewerbe- und Konversionsflächen**

Der Ausschuss hatte in seiner vergangenen Sitzung einstimmig festgestellt, dass eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung in den Kommunen die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht voraussetzt. Vor diesem Hintergrund hat er die Geschäftsstelle mit der Erarbeitung eines StGB-Positionspapiers zu „Wirtschaftsflächen der Zukunft im kreisangehörigen Raum“ unter Berücksichtigung der durch die Entwicklungen bei der Bundeswehr und dem Abzug anderer Streitkräfte frei werdenden sogenannten Konversionsflächen und des endgültigen LEP beauftragt.

Die Geschäftsstelle hat daraufhin vor der Sommerpause zu einer Sitzung der Expertengruppe Wirtschaftsförderung gemeinsam mit in den Mitgliedskommunen für Konversion Verantwortlichen eingeladen. Dieses Treffen kam aufgrund zu geringer Anmeldezahl nicht zustande, als Grund für die Absage wurde vielfach der noch ausstehende neue Entwurf des LEP genannt.

Die Landesregierung hat am 28.04.2015 einen Beschluss zu einem ersten Teil von Änderungen des LEP-Entwurfs gefasst. Auf der Kabinettsitzung am 23.06.2015 befasste sich die Landesregierung erneut mit dem LEP-Entwurf und beschloss zu den restlichen Festlegungen des LEP-Entwurfs und zu den Erläuterungen der Festlegungen weitere Änderungen. Der überarbeitete Planentwurf wurde am 10.07.2015 auf der Internetseite der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei) als synoptische Darstellung veröffentlicht.

Die Landesplanungsbehörde hat auf die Forderung der kommunalen Wirtschaftsförderer u. a. hin Einleitung des LEP-Entwurfs neu gefasst und ein eigenes Unterkapitel („1.2 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“) geschaffen, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden.

Darin heißt es u.a., dass „ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung“ ist.

Darüber hinaus sind entsprechende Änderungen bei den Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt.

Zum Thema „Wirtschaftsflächenermittlung“ wird in dem neuen Entwurf vorgeschlagen, der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen solle auf der Grundlage einer Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten mindestens zwei Monitoringperioden mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Die so ermittelten Bedarfe können um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20 % erhöht werden.

Im Weiteren werden Vorgaben über die Anrechnung von planerisch verfügbaren Brachflächen und betriebsgebundenen Erweiterungsflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf gemacht. Während betriebsgebundene Erweiterungsflächen i.d.R. zur Hälfte anzurechnen sind, werden Brachflächen mit der Teilmenge angerechnet, die sich für eine bauliche Nutzung eignet und bereits als Siedlungsfläche festgelegt ist.

Damit wird die jetzt aufgehobene Regelung in Absatz 2 des Grundsatzes 6.1-8 in abgeschwächter Form fortgesetzt. Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, sie reduzieren aber den Bedarf. Dabei bleibt unklar und ohne Definition, was unter dem Begriff der „Eignung für eine bauliche Nutzung“ zu verstehen ist. Solange aber nicht gesichert ist, dass faktisch nicht verfügbare (z.B. entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (z.B. Altlasten) von einer Eignung ausgenommen sind, muss aus Sicht der Geschäftsstelle diese Regelung abgelehnt werden.

Der Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ sieht vor, dass durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Auf die Vorgabe, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, wird verzichtet. Dies ist zu begrüßen und entspricht der Anregung des StGB NRW.

Die bisher geplante Zielbestimmung, nach der neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen sind, wurde um eine Ausnahme für die Nutzung von Brachflächen erweitert, die im Freiraum liegen. Voraussetzung für ihre gewerbliche und industrielle Nutzung ist, dass über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die aus dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzweilige verkehrliche Anbindung gegeben ist.

Die vom StGB NRW geforderte Erweiterung der Flächennutzung für GIB-Bereiche ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings schränken die vorgesehenen engen Voraussetzungen das hierdurch neu geschaffene Nutzungspotenzial wieder erheblich ein. Auf den Voraussetzungenkanon sollte daher aus Sicht der Geschäftsstelle verzichtet werden.

Die Festlegung im Grundsatz 7.1-8 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“, nach der auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und / oder der Nutzung für Erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen, wird nunmehr auf „überwiegend landwirtschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen“ (beispielsweise Truppenübungsplätze) beschränkt. Damit wird eine gewerbliche Nachnutzung erleichtert. Die Änderung entspricht einer Anregung des StGB NRW.

In Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“ werden in die Zielbestimmung 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde aufgenommen, in denen sich (neben Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Minden, Neuss und Wesel) ebenfalls landesbedeutsame, öffentlich zugängliche Häfen befinden. Dies ist aus Sicht der Geschäftsstelle zu begrüßen.

In Ziel 8.1-11 „Schienennetz“ wird nunmehr festgelegt, dass Mittel- und Oberzentren statt an den Schienenverkehr (nur noch) an den Öffentlichen Verkehr anzubinden sind, da aus Sicht der Landesregierung „in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist. Das Ziel wird insoweit folgerichtig in „8.1-11 Öffentlicher Verkehr“ umbenannt.

Diese Einschätzung ist nachvollziehbar und nach Ausführung der Landesplanungsbehörde soll hierdurch auch die Trassenreaktivierung nicht tangiert werden. Insoweit kann mit der Erweiterung dieses Ziels auf alle Formen des ÖPNV - und damit auch den straßengebundenen Linienverkehr und den Verkehr mit Schnellbussen - umfassend die Zentralität, die Erreichbarkeit und die Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren erreicht werden.

Gleichwohl führt die Änderung der Zielbestimmung nach Einschätzung der Geschäftsstelle dazu, dass bislang nicht an das Schienennetz angeschlossene Mittelzentren kaum noch eine Chance auf Anbindung haben. Um dies zu ermöglichen, hatte der StGB in der Stellungnahme vom 28.02.2014 ausdrücklich die Zielfestlegung auf den Schienenverkehr begrüßt. Immerhin sollte bzw. soll die Anbindung (sowohl des Schienenverkehrs als auch des Öffentlichen Verkehrs) „bedarfsgerecht“ erfolgen. Um durch die aus der Zielqualität erwachsenen Beachtungspflicht keine unrealistische Selbstbindung des Landes zu begründen, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle die raumordnerische Festlegung zur Anbindung von Mittelzentren an den Schienenverkehr als abgestufter Grundsatz der Raumordnung beibehalten werden, nicht aber als Festlegung gänzlich abgeschafft werden. Dann gäbe es weiterhin eine – jetzt abwägbare - Verpflichtung des Landes zum Ausbau des Schienennetzes auch zugunsten von bislang nicht angeschlossenen Mittelzentren.

Dem Vernehmen nach soll sich das Landeskabinett in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause am 18.08.2015 noch einmal mit dem LEP-Entwurf befassen. Das zweite Beteiligungsverfahren wird nach Auskunft der Landesplanungsbehörde voraussichtlich im September für die Dauer von drei Monaten durchgeführt werden. Der offizielle Beginn des Beteiligungsverfahrens wird gesondert öffentlich bekannt gemacht werden. Die Geschäftsstelle wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf der Grundlage der Beschlusslage des Präsidiums eine Stellungnahme abgeben.

Die Landesregierung hat angekündigt, die Stellungnahmen dieses zweiten Beteiligungsverfahrens bis Anfang nächsten Jahres auszuwerten. Nach erfolgter Ressortabstimmung wird der überarbeitete Planentwurf dem Landtag zur Beratung zugeleitet. Die Landesregierung erwartet, dass dies im Frühjahr 2016 geschieht.

Die Geschäftsstelle erwägt, noch im Herbst die Expertengruppe ein weiteres Mal einzuladen, weil mit weiteren gravierenden Änderungen des LEP-Entwurfs jetzt nicht mehr zu rechnen ist, und Hinweise und Hilfestellungen zu „Wirtschaftsflächen der Zukunft“ auch dann für die Mitgliedskommunen aufgestellt werden können, wenn nicht jede Einzelregelung des LEP und anderer Planungsnormen bekannt ist.

### **9.3 Zukunftsnetzwerk Mobilität**

Die Geschäftsstelle hatte in der vergangenen Ausschusssitzung über die Gründung des Netzwerks berichtet.

Das Netzwerk, das nun „Zukunftsnetzwerk Mobilität und Verkehrssicherheit“ heißen soll, hat die Aufgabe, die Kommunen bei der Sicherstellung einer sicheren und multimodalen Mobilität zu unterstützen.

Vier regionale Koordinierungsstellen bilden seit dem 01.01.2015 die Kommunikationsplattformen, die den Erfahrungsaustausch und die Kooperationen zwischen den Kommunen organisieren, Know-how vermitteln und Beratungen vor Ort durchführen. Die Kommunen werden in ihrer Arbeit vor Ort durch Fortbildungen, Fachgruppen und die Bereitstellung von Projekt- bzw. Aktionsmaterialien unterstützt.

Ein zweiter Fortbildungskurs zum sogenannten Mobilitätsmanager wird derzeit durchgeführt. Am 26. Oktober soll in einer zentralen Auftaktveranstaltung des MBWSV mit den Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen das Netzwerk offiziell vorgestellt werden.

Über Einzelheiten kann in der Sitzung berichtet werden.

#### **9.4 Landes-Verkehrssicherheitsprogramm NRW**

Das Land bereitet jetzt sein sechstes Verkehrssicherheitsprogramm NRW vor (**Anlage**). Damit will es die bisherigen guten Entwicklungen in der Verkehrssicherheitsarbeit verstetigen und möglichst steigern

Über die 10-jährige Laufzeit des fünften Verkehrssicherheitsprogramms haben sich rechtliche Rahmenbedingungen geändert, gesellschaftliche Veränderungen insbesondere durch die demografischen Wandel ergeben und technische Weiterentwicklungen im Themenfeld Verkehr und Mobilität stattgefunden. Das Programm greift diese Entwicklungen auf. Es hat wie die vorherigen eine Geltungsdauer von 10 Jahren.

Mit dem Verkehrssicherheitsprogramm verfolgt das Land die Vision Zero, das heißt, eine Welt, in der niemand im Straßenverkehr getötet oder so schwer verletzt wird, dass er lebenslange Schäden davonträgt. Weil Vision Zero nicht als exakte quantitative Vorgabe zu verstehen ist, sondern als kollektive Selbstverpflichtung das (Fern)Ziel vorgibt, sind zeitlich definierte Zwischenziele notwendig. So setzt sich das Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung das Ziel einer 40 %igen Reduzierung der Getötetenzahlen bis 2020; zahlreiche Bundesländer schließen sich diesem – oder einem ähnlich gelagerten – Reduktionsziel an. Die Europäische Kommission schlägt vor, bis zum Jahr 2020 die Gesamtzahl der Unfalltoten zu halbieren.

NRW setzt sich zum Ziel, 40 % weniger Verkehrstote bis 2020 und 20 % weniger Schwerverletzte bis 2020 zu haben.

Die Verkehrssicherheitsarbeit soll sich nicht auf die Reduktion der Unfallzahlen beschränken. Unter der Perspektive der qualitativen Verkehrssicherheitsarbeit sollen zudem verkehrlich bedingte Belastungen reduziert werden – etwa dadurch, dass Verkehre auf umweltverträglichere Verkehrsmittel verlagert werden. Das soll vor allem in den städtisch geprägten Bereichen Nordrhein-Westfalens erreicht werden, in denen die Verkehrsinfrastruktur bereits heute durch fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr hoch oder sogar überbeansprucht ist. Unter qualitativer Verkehrssicherheitsarbeit wird darüber hinaus verstanden, Barrieren abzubauen, die die Mobilität von behinderten und mobilitätseingeschränkten Personen unnötig erschweren.

In der Sitzung kann über weitere Einzelheiten aus dem Programm berichtet werden. Wenn die endgültige Version des Programms vorliegt, wird es die Geschäftsstelle in ihrem Intranet-Angebot einstellen.

#### **9.5 Rückblick Jahrestagung Kommunale Wirtschaftsförderung 2015 in Mülheim an der Ruhr**

Die Vorträge von Dr. Jürgen Bischoff, Mitglied der Geschäftsleitung, Agiplan zu „Industrie 4.0 –

Potenziale und Herausforderungen für KMU“ und Dr. Eduard Sailer, Geschäftsführer Technik, Miele, der zu „Industrie 4.0 – Smarte Produkte und Produktionssysteme“ wurden von den zahlreichen Teilnehmern begeistert aufgenommen.

Der Vorsitzende der AGKW, Bm. Völkel, verwies in seinem Begrüßungsstatement darauf, dass die Voraussetzung für solche Neuentwicklungen ein schnelles Internet sei. Die Breitbandstrategie der Landesregierung habe den flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen der nächsten Generation, also 50 Mbit/s und mehr, zum Ziel. Ministerpräsidentin Kraft scheine den digitalen Wandel zur Chefsache machen zu wollen, wie sie in ihrer Pressekonferenz zum Jahresauftakt erklärt habe. Allerdings beschränke sich das Land nach wie vor auf Beratung und Moderation, in geringem Maße würden auch EU-Mittel weitergegeben. Für die Kommunen forderte er aber zudem eigene Mittel des Landes ein.

Dr. Günther Horzetzky, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW, referierte zur Strategie des Landes für den digitalen Wandel. Er verwies darauf, dass die Mittel, die nächstens aus der sogenannten „Digitalen Dividende“ fließen würden, für schnelles Internet eingesetzt werden sollen: Die 700-Megahertz-Funkfrequenzen, die bisher zum kostenfreien Empfang von digitalem Fernsehen genutzt werden, sollen für den Mobilfunk freigegeben und versteigert werden. Das Land rechnet damit, rund 100 Millionen Euro aus dieser Versteigerung abzubekommen. Die sollen eins zu eins für das Thema Breitbandausbau durchgeleitet werden.

## **9.6 Zeit und Ort der nächsten Sitzung**

Der nächste Termin wird in der Sitzung festgelegt.